

261

VORARLBERGER

# LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2012      Herausgegeben und versendet am 20. Dezember 2012      42. Stück

---

- 89. Verfassungsgesetz: Landesverfassung, Änderung**  
XXIX. LT: RV 101/2012, 7. Sitzung 2012
- 90. Gesetz: Gesetz über den Landesvolksanwalt, Änderung**  
XXIX. LT: RV 102/2012, 7. Sitzung 2012
- 91. Gesetz: Antidiskriminierungsgesetz, Änderung**  
XXIX. LT: RV 103/2012, 7. Sitzung 2012
- 92. Gesetz: Bezügegesetz 1998, Änderung**  
XXIX. LT: SA 99/2012, 7. Sitzung 2012
- 93. Gesetz: Bürgermeister-Pensionsgesetz, Änderung**  
XXIX. LT: SA 100/2012, 7. Sitzung 2012
- 94. Gesetz: Gemeindegesetz, Änderung**  
XXIX. LT: AV 117/2012, 7. Sitzung 2012
- 95. Verordnung: Publikationsmediumverordnung**
- 
- 

## 89.

### Verfassungsgesetz

#### über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012 und Nr. 86/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 59 Abs. 1 lautet:  
„(1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.“
2. Im Art. 59 Abs. 2 wird das Wort „Auskünfte“ durch die Wortfolge „Auskunft und Rat“ ersetzt.
3. Nach dem Art. 59 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:  
„(5) Der Landesvolksanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes von Amts wegen den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu besuchen und zu überprüfen.“  
„(6) Mit Gesetz kann vorgesehen werden, dass der Landesvolksanwalt auch für Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen zuständig ist.“
4. Im Art. 59 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 7 und 8 bezeichnet; dem nunmehrigen Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: „Überdies kann der Landesvolksanwalt über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten.“
5. Im Art. 60 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „aus Anlass eines bestimmten Falles“.
6. Im Art. 60 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in nichtöffentlicher Verhandlung“.
7. Der Art. 60 Abs. 4 erster Satz lautet:  
„Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegen-

- den Einrichtungen haben den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.“
8. Im Art. 61 Abs. 3 werden nach dem Wort „Vertretungskörper“ ein Beistrich und die Wortfolge „noch dem Europäischen Parlament“ eingefügt.
9. Im Art. 77 wird im ersten Satz die Wortfolge „für einzelne Zwecke“ durch die Wortfolge „zur Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinde“ ersetzt; der zweite Satz entfällt; folgender Satz wird angefügt: „Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde besorgen sollen, sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.“

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

## 90. Gesetz

### über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000, Nr. 23/2001, Nr. 58/2001 und Nr. 26/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1  
Allgemeines

Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.“

2. Nach dem § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann der Landesvolksanwalt in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes weiters

- a) den Ort einer Freiheitsentziehung besuchen und überprüfen,
- b) das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen und
- c) Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach lit. a und c hat er sich, soweit die geprüfte Stelle auch

der Prüfbefugnis der Volksanwaltschaft unterliegt, mit dieser möglichst abzustimmen.“

3. Im § 2 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 bezeichnet; dem nunmehrigen Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Er kann auch von Amts wegen Anregungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorbringen.“; im nunmehrigen Abs. 6 lit. b werden nach der Wortfolge „Wirkungsbereiches der Gemeinden“ die Wortfolge „und sonstiger Selbstverwaltungskörper“ und nach der Wortfolge „Tätigkeit der Gemeinden“ die Wortfolge „und sonstiger landesgesetzlich geregelter Selbstverwaltungskörper“ eingefügt.

4. Nach dem § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt die von ihm eingesetzte Kommission (§ 9 Abs. 5) zu betrauen.“

5. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 2 bis 6 als Abs. 3 bis 7 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 3 werden die Wortfolge „Verfahrens zur Prüfung von Missständen“ durch das Wort „Prüfverfahren“ und die Wortfolge „der festgestellte“ durch die Wortfolge „ein festgestellter“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gemeinden“ ein Beistrich und die Wortfolge „sonstiger Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreier Einrichtungen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes“ eingefügt; im nunmehrigen Abs. 6 entfällt die Wortfolge

„die ihm vorgetragen“ und werden das Wort „weiterzuleiten“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ und die Wortfolge „in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben“ durch die Wortfolge „dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln“ ersetzt; im nunmehrigen Abs. 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt und folgender letzte Satz angefügt: „In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. a kann der Landesvolksanwalt erforderlichenfalls Vertreter von Menschenrechtsorganisationen beiziehen; für diese gilt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Entschädigungsbestimmung (§ 9 Abs. 6) sinngemäß.“

6. Nach dem § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4  
**Zusammenarbeit,  
 Mitwirkungspflichten,  
 Verbot der Benachteiligung**

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesvolksanwalt mit vergleichbaren Einrichtungen Informationen austauschen und mit ihnen zusammentreffen.

(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen

- a) Auskunft zu erteilen,
- b) Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung, zu gewähren,
- c) Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu gewähren und
- d) die Möglichkeit zum Gespräch mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter einzuräumen.

(3) Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden.“

7. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden als §§ 5 bis 11 bezeichnet.

8. Im nunmehrigen § 7 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Landesvolksanwalt kann überdies jederzeit über einzelne Wahrnehmungen dem Volksanwaltsausschuss des Landtages schriftlich berichten.“

9. Im nunmehrigen § 7 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Abs. 2“ die Wortfolge „und 3“ eingefügt; folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Landesvolksanwalt hat seinen Jahresbericht nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Weiters kann er Berichte nach Abs. 3 nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages veröffentlichen. Den Jahresbericht hat er überdies im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. a dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu übermitteln.“

10. In der Überschrift des nunmehrigen § 9 wird nach dem Wort „Büro“ die Wortfolge „und Unterstützung“ eingefügt.

11. Im nunmehrigen § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und“.

12. Der nunmehrige § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Landesvolksanwalt steht zur Ausübung seiner Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Die Beschäftigungsobergrenze der Landesbediensteten, die beim Landesvolksanwalt beschäftigt werden, ergibt sich aus dem Beschäftigungsrahmenplan.“

13. Im nunmehrigen § 9 Abs. 3 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.“

14. Dem nunmehrigen § 9 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landesvolksanwalt sowie eine Zuweisung eines beim Landesvolksanwalt verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Landesvolksanwaltes. Bei anderen dienstrecht-

lichen Maßnahmen betreffend die beim Landesvolksanwalt beschäftigten Bediensteten ist der Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt eine Kommission einzusetzen, die aus mindestens drei und höchstens fünf qualifizierten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kommission haben jedenfalls ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und ein Vertreter einer Behindertenorganisation anzugehören. Die Mitglieder der Kommission führen einzeln oder gemeinsam Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durch und sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesvolksanwaltes bestellt.

(6) Der Landesvolksanwalt hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Kommission geregelt ist. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, wie die Kommission bei Durchführung der Überprüfung vorzugehen hat. Sie ist im Amtsblatt kundzumachen.“

15. Der nunmehrige § 10 lautet:

„§ 10  
**Haushalt,  
Beschäftigungsrahmenplan**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesvolksanwaltes ergeben sich aus dem Voranschlag über den Landeshaushalt.

**Die Landtagspräsidentin:**

D r . G a b r i e l e N u ß b a u m e r

(2) Der Landtagspräsident gibt der Landesregierung jeweils bis zum 1. August den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Landesbediensteten für das folgende Jahr bekannt. Er hat den Landesvolksanwalt anzuhören und dessen Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

16. Nach dem nunmehrigen § 11 werden folgende §§ 12 und 13 angefügt:

„§ 12  
**Unterausschuss der Vereinten Nationen  
zur Verhütung der Folter**

Die §§ 2 Abs. 4 lit. a und 4 Abs. 2 und 3 gelten für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sinngemäß. Die Empfehlungen des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sind von den zuständigen Stellen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes näher zu prüfen.

§ 13  
**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung  
zur Novelle LGBI. Nr. 90/2012**

(1) Der § 10 in der Fassung LGBI.Nr. 90/2012 tritt erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

(2) Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBI. Nr. 90/2012, beim Landesvolksanwalt beschäftigt sind, sind Landesbedienstete im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4.“

**Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r

## 91. Gesetz

### über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBI.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBI.Nr. 49/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
- b) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts;

- sowie
- c) Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung.“
2. Im § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Dieses Gesetz gilt“ die Wortfolge „im Hinblick auf Abs. 1 lit. a und b“ eingefügt und wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. Im § 1 entfällt der bisherige Abs. 3 und werden die lit. a bis d des bisherigen Abs. 3 dem Abs. 2 als lit. e bis h angefügt.
4. Im § 1 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs. 1 lit. c für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.“
5. Der § 2 Abs. 6 lautet:  
„(6) Als unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder Belästigung gilt auch, wenn  
a) eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein Merkmal aufweist, das im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 3 Abs. 1 steht, diskriminiert wird; oder  
b) zu einer entsprechenden Diskriminierung nach den Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 lit. a angewiesen wird oder wenn der Dienstgeber es schuldhaft unterlässt, aufgrund vorhandener rechtlicher Möglichkeiten angemessene Abhilfe zu schaffen.“
6. Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „§ 1 Abs. 3“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 2 lit. a bis d“ ersetzt.
7. Im § 5 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) In Ausschreibungen ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz mindestens gebührende monatliche Entgelt bzw. der mindestens gebührende monatliche Gehalt bekannt zu geben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob sich dieses Entgelt bzw. dieser Gehalt allenfalls aufgrund besonders bedeutsamer Berufserfahrung, besonderer Qualifikationen oder durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile erhöhen kann. Weiters ist anzugeben, ob das Entgelt bzw. der Gehalt allenfalls während einer Ausbildungsphase niedriger ist.“
8. Im § 5 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet und nach der Wortfolge „Das Gebot
- nach Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt.
9. Im § 7 Abs. 2 wird die Zahl „720“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
10. Die Überschrift des 5. Abschnittes lautet:
- „5. Abschnitt  
Angemessene Vorkehrungen  
für Menschen mit Behinderung“**
11. Im § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „unverhältnismäßig belasten“ die Wortfolge „oder wären rechtlich unzulässig“ angefügt.
12. Im § 10 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Das Land und die Gemeinden als Träger der Verwaltung haben Zugangshindernisse und -barrieren schrittweise zu beseitigen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden oder die Maßnahme rechtlich unzulässig wäre.“
13. Im § 10 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.
14. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie ist insofern auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; Abs. 4 bleibt unberührt.“
15. Im § 12 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „Gleichbehandlungsstellen“ ein Beistrich und die Wortfolge „wie den Gleichbehandlungsstellen des Bundes, dem Bundesbehindertenbeirat udgl.“ eingefügt.
16. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ferner Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit diese der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Angelegenheiten der Landesverwaltung besorgen, zu besuchen und zu überprüfen.“
17. Nach dem § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a  
**Verfahren,  
 Überprüfung von Einrichtungen  
 und Programmen für Menschen  
 mit Behinderung**

(1) In einem Verfahren nach § 12 Abs. 4 sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betreffend die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung, insbesondere § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 2, 3 und 7 erster Satz, § 4, § 9 Abs. 5, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Empfeh-

lungen an das oberste weisungsberechtigte Organ der überprüften Einrichtung zu richten sind.

(2) An oberste Organe nach Abs. 1 gerichtete Empfehlungen sind im Falle von Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Chancengesetz auch der Landesregierung und im Falle von Pflegeheimen auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.“

18. Im § 17 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

19. Im § 17 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „Abs. 2“.

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

## 92. Gesetz

### über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009, Nr. 7/2010, Nr. 32/2010, Nr. 70/2010, und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfallen nach dem Wort „Funktionäre“ der Beistrich und die Wortfolge „BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2000, Nr. 119/2001 und Nr. 53/2009“.
2. Der § 13 Abs. 1 lautet:
 

„(1) Das Land oder die betreffende Gemeinde hat an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der von der Pensionsversicherung der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommenen Personen.“
3. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch das Wort „bislang“ ersetzt.

4. Der § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.“

5. Der § 15 entfällt.

6. Der § 33 lautet:

„§ 33

#### **Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen**

Die Bestimmungen über den Anrechnungsbetrag des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBI. I Nr. 52/2011, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBI. I Nr. 52/2011, und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBI. I Nr. 52/2011, gelten in gleicher Weise für Personen, die dem Bezügegesetz 1998 unterliegen.“

7. Der § 35 lautet:

„§ 35

**Schlussbestimmungen zur Novelle  
LGBl.Nr. 92/2012**

(1) Die § 13 und 33 in der Fassung des Gesetzes über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 92/2012, treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Der Entfall des § 15, LGBl.Nr. 3/1998, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

(3) Für Zeiten des Anspruchs auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung vor dem 1. Jänner 2013 gelten die §§ 13 und 33 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2012 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass

a) der Anrechnungsbetrag abweichend von § 13 Abs. 4 binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz endet, zu leisten ist;

- b) die gemäß § 13 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gelten;
- c) der Bürgermeisterpensionsfonds der Gemeinde, wenn diese einen Anrechnungsbetrag nach lit. a zu leisten hat, unverzüglich diesen Betrag zu überweisen hat;
- d) die Bestimmungen über den Anrechnungsbetrag des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, in gleicher Weise für Personen gelten, die dem Bezügegesetz 1998 unterliegen.“

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

## 93.

### Gesetz

#### über eine Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1978, Nr. 49/1978, Nr. 26/1983, Nr. 27/1989 und Nr. 3/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 19 lautet:

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

„§ 19

**Leistungen der Gemeinden“**

2. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Fehlbetrag“ die Wortfolge „bzw. des Betrages, der zur Bildung von Rücklagen zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist,“ eingefügt.
3. Im § 19 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

## 94. Gesetz

### über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008 und Nr. 4/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 werden die Wortfolge „Vereinbarungen und deren Änderungen“ durch die Wortfolge „Abschluss und Änderung von Vereinbarungen“ und der Klammersausdruck „(§§ 93 bis 97)“ durch einen Beistrich und die Wortfolge „Abschluss und Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§§ 93 bis 97a)“ ersetzt.
2. Im § 50 Abs. 1 lit. b Z. 9 wird die Wortfolge „Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen“ durch die Wortfolge „Gemeindevertretern oder von Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern in Organe von Gemeindeverbänden und von Vertretern der Gemeinde in Organe sonstiger juristischer Personen sowie Abberufung von diesen Funktionen“ ersetzt.
3. Im § 92 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in den Abs. 2 und 3“.
4. Die Überschrift des VII. Hauptstücks lautet:
 

**„VII. HAUPTSTÜCK  
Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“**
5. Im § 93 Abs. 1 wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.
6. Im § 93 Abs. 3 wird das Wort „Vertretern“ durch die Wortfolge „Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern“ ersetzt.
7. Im § 96 Abs. 4 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:
 

**„2. Abschnitt  
Verwaltungsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“**
9. Die Überschrift des § 97 lautet:
 

**„§ 97  
Verwaltungsgemeinschaften“**
10. Im § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge „von Geschäften des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.
11. Im § 97 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften kundzumachen (§ 32) und“ eingefügt.
12. Dem § 97 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 

„(4) Über Streitigkeiten zwischen den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“
13. Nach dem § 97 wird folgender § 97a eingefügt:
 

**„§ 97a  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen  
zwischen Gemeinden**

(1) Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich betreffend die Zusammenarbeit in be-



hördlichen Angelegenheiten abschließen; die Bestimmungen betreffend Verwaltungsgemeinschaften sind davon unberührt.

(2) Für Vereinbarungen nach Abs. 1 gilt § 97 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

14. Dem § 100 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die nach den Bestimmungen vor der Novelle LGBl.Nr. 94/2012 erfolgte Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von Gemeindeverbänden bleibt gültig.“

**Die Landtagspräsidentin:**

D r . G a b r i e l e N u ß b a u m e r

**Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r

## 95.

### Verordnung

**der Landesregierung über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012**

Auf Grund der §§ 52 Abs. 1 und 216 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2007 und Nr. 10/2012, sowie des § 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Dem Vergabenachprüfungsgesetz unterliegende Auftraggeber müssen Bekanntmachungen gemäß den §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 1, 55 Abs. 2, 207 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie gemäß den §§ 38 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 entsprechend dem § 2 veröffentlichen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.

#### § 2

##### Publikationsmedium

Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1 müssen – andere Bekanntmachungen auf Grund des Bun-

desvergabegesetzes 2006 oder des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 können – im Internet über die Adresse [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) veröffentlicht werden.

#### § 3

##### Modalitäten

(1) Die Bekanntmachungen sind unter Verwendung eines einheitlichen Anwendungsprogrammes zu erstellen.

(2) Das Anwendungsprogramm hat für Bekanntmachungen nach den Bestimmungen für den Oberschwellenbereich eine automatisierte Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu ermöglichen. Die Bekanntmachungen dürfen nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen publiziert werden.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz, LGBl.Nr. 2/2003, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:**

**Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r